



zukunft
SEIT 1909
denken

ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
ARBEITSGEMEINSCHAFT ABWASSER

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: 01/535 57 20 · Telefax: 01/535 40 64 · E-Mail: buero@oewav.at

Herrn SC
DI Christian Holzer
BM f. Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation u. Technologie
Sektion V Umwelt und Kreislaufwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

1. März 2022

Stellungnahme des Leitungsausschusses der ARGE Abwasser im ÖWAV zum Fachentwurf der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsverordnung 2022 – AVV 2022)

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

der Leitungsausschuss der ARGE Abwasser im ÖWAV bedankt sich sehr herzlich für die Möglichkeit zum aktuellen Fachentwurf der Abfallverbrennungsverordnung 2022 (AVV 2022) eine Stellungnahme abgeben zu können.

Im BAWP 2017, Teil 1, Pkt. 3.2, werden kommunale Klärschlämme als ein ausgewählter Abfallstrom näher beschrieben. Die in den Behandlungsgrundsätzen im Pkt. 7.5 enthaltene „Strategie zur zukünftigen Klärschlammbewirtschaftung“ basiert demnach auf der Agenda 2030 (Kapitel 6.3.8) der Vereinten Nationen. Diese beschreibt die Wiedergewinnung von Phosphor als eine wesentliche Maßnahme.

Der Fachentwurf der AVV 2022 behandelt im Sinne des BAWP 2017 im § 20 die vorgesehene Klärschlammverbrennung und Phosphorrückgewinnung.

Konkret wird zu dem vorliegenden Fachentwurf der AVV 2022 folgendes angemerkt:

Zum Thema „Klärschlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen“:

Durch den Ausdruck „Klärschlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen“ in § 20 Abs 1 kommt es zu einer Einschränkung des Adressatenkreises auf „kommunale Abwasserreinigungsanlagen“. Im § 3 des Entwurfs werden Begriffe im Sinne der AVV definiert. Wie allerdings eine kommunale Abwasserreinigungsanlage definiert wird, findet sich unter den Begriffsbestimmungen nicht.

Es ist daher eine Begriffsdefinition im § 3 der AVV für „kommunale Abwasserreinigungsanlage“ erforderlich, um den Adressatenkreis eindeutig ansprechen zu können. Denkbar wäre: *„Kläranlagen, die auf Basis und mit den Anforderungen der 1. AEV für kommunales Abwasser bewilligt wurden“.*

Zum Thema „Zurückgewinnung von Phosphor auf Abwasserreinigungsanlagen“

Der BAWP 2017, Teil 1, Pkt. 7.5, hat als Stand der Technik für die Rückgewinnung von Phosphor aus dem Abwasser, Schlammwasser oder Klärschlamm direkt durch den Betreiber der Abwasserreinigungsanlage von mindestens 45 Masseprozent bezogen auf den Kläranlagenzulauf als anzustrebenden Wert definiert.

Aus Sicht der ARGE Abwasser stellt der beschriebene Rückgewinnungswert des BAWP 2017 einen sehr wichtigen Faktor dar, der gegebenenfalls mit wirtschaftlich und technologisch vertretbarem Aufwand in Einzelfällen eine sinnvolle Maßnahme darstellen kann. Es wird daher dringend ersucht den Rückgewinnungsfaktor bei mindestens 45 Masseprozent zu belassen und dies § 20 Abs 2 der Novelle der AVV festzuschreiben.

Zum Thema „Haftungs-Übergang“

Gemäß AWG § 15 Abs 5 ist der Abfallbesitzer verpflichtet, wenn er nicht imstande oder zur Behandlung berechtigt ist, die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Dadurch kommt es auch zu einem Haftungsübergang.

Gemäß vorliegendem Fachentwurf bedeutet das konkret, dass es im Sinne des § 20 Abs 1 Berechtigte für die Behandlung des Klärschlammes geben muss: Zum einen Berechtigte für die Verbrennung. Zum anderen aber auch berechtigte Unternehmen, die zur Aufbereitung der Verbrennungsrückstände (technisch) in der Lage sind und dies auch am Markt anbieten. Aus heutiger Sicht ist dies aufgrund der nichtvorhandenen Anlagenkapazitäten jedenfalls nicht der Fall.

Sollte dies auch zum Zeitpunkt 1. Jänner 2030 (immer noch) nicht der Fall sein, so darf es zu keinerlei Haftung für die Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen und somit dem Abfallerzeuger kommen, da sie die Vorgaben der Verordnung nicht umsetzen können.

Dieser Punkt ist aus der Sicht der ARGE Abwasser durch den Ordnungsgeber dringend und eindeutig - in der Verordnung selbst oder in den Erläuterungen - klarzustellen.

Zum Thema „Abfall-Ende - Ersatzbrennstoff“

Dem Fachentwurf § 19 Abs 2 Z 1 ist zu entnehmen, dass Klärschlamm von der Möglichkeit des „Abfallendes für Ersatzbrennstoffe“ expressis verbis ausgenommen werden soll. In den Erläuterungen zur geltenden AVV 2010 ist dies für alle Abfälle möglich, die „eine vergleichbare Qualität wie konventionelle Brennstoffe aufweisen und selbstgänglich verbrennen“. Den Erläuterungen zur geltenden AVV ist zu entnehmen, dass dies bei Neuanlagen für Rostfeuerungen ab einem Heizwert von 7 MJ/kg und bei Wirbelschichtanlagen ab 3 MJ/kg zutreffend ist.

Es ist allgemein bekannt, dass es Klärschlämme gibt, die, wenn sie z.B. getrocknet werden, jedenfalls einen Heizwert von mehr als 3 MJ/kg oder auch 7 MJ/kg aufweisen. Besonders trifft das auf Klärschlämme zu, die aus Kläranlagen mit einer eigenen Phosphorrückgewinnung, die den Anforderungen des § 20 Abs. 2 der Novelle der AVV entspricht, stammen. Es ist daher für die ARGE Abwasser nicht nachvollziehbar, warum mit der Novelle der AVV Klärschlämme kategorisch von der Möglichkeit als Ersatzbrennstoffprodukt anerkannt zu werden, ausgeschlossen werden.

Zum Thema „gesicherte“ Verwertungspfade

Der Betreiber der „kommunalen“ Abwasserreinigungsanlage (Abfallbesitzer) ist gemäß Fachentwurf § 20 Abs 1 dafür verantwortlich, dass er den anfallenden Klärschlamm einer Verbrennung zuführt.

Von Kolleg:innen, die auch in der Abfallwirtschaft tätig sind, ist bekannt, dass der Entsorgungspfad Verbrennung nicht immer in vollem Umfang zur Verfügung steht. Es kommt bei den Auftragnehmern bzw. Unternehmen, die eine Verbrennung betreiben, immer wieder zu betriebsbedingten längeren, mitunter auch sehr kurzfristigen Stillständen. In diesen Zeiten kann nicht angeliefert werden und Klärschlamm müsste somit zwischengelagert werden.

Klärschlamm fällt tagtäglich an und muss abgegeben werden. Ein Stillstand der Entsorgung bedeutet, dass Klärschlamm zwischengelagert werden muss. Im Gegensatz zu anderen, vor allem festen Abfällen kann Klärschlamm nicht so einfach zwischengelagert werden. Klärschlamm wird in den überwiegenden Fällen über Verfahren entwässert, die keine weitere Stabilisierung der organischen Substanz bei der Entwässerung bewirken, wie z.B. mit Kalk. Anzuführen ist daher in diesem Zusammenhang, dass es sich bei Klärschlamm um einen biologisch höchst aktiven und bei einer längeren Lagerung äußerst geruchsintensiven Abfall handelt, der mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer intensiven Geruchsbelastung in der Umgebung der Zwischenlagerung führt.

Um das zu verhindern, ist es aus Sicht der ARGE Abwasser erforderlich in der AVV 2022 einen Ausnahmetatbestand zu schaffen, damit ein gesicherter geruchsarmer Entsorgungspfad für die Betreiber immer gewährleistet ist. Dieser könnte darin bestehen, dass in solchen Fällen z.B. eine Mitverbrennung zulässig ist. Denkbar wäre auch einen Ausnahmetatbestand für eine zeitlich befristete andere zulässige Verwertung zu schaffen.

Zum Thema „ALSAG für die Verbrennung von Klärschlamm“

Gemäß ALSAG ist seit 2006 für die Verbrennung von Abfall ein zweckgebundener Altlastenbeitrag zu leisten.

Es kann aus Sicht der ARGE Abwasser nicht sein, dass bei der Verbrennung von Klärschlamm gemäß ALSAG ein Beitrag von 8,00 EUR/t zu bezahlen ist, weil es sich um ein Abfallbehandlungsverfahren zum Zweck der Wertstoffrückgewinnung handelt.

Für die Verbrennung gemäß § 20 AVV 2022 muss parallel im ALSAG ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden.

Zum Thema „Zurückgewinnung des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors“

§ 20 Abs 1 des Fachentwurfs gibt vor, dass der enthaltene Phosphor in der Verbrennungsasche (a) zumindest mit 80 Masseprozent zurückgewonnen wird, (b) zur Herstellung eines Düngeprodukts oder (c) als Zuschlagstoff bei der Kompostierung verwendet werden muss.

Für alle 3 geforderten Pfade gibt es aktuell keine marktreifen Technologien und daher auch keinen Markt. Es stellt sich die Frage was geschieht, wenn zum Zeitpunkt 1. Jänner 2030 kein Markt für die geforderte weitere Verarbeitung zur Verfügung steht?

Zu diesem Zeitpunkt steht zwar möglicher Weise eine zulässige Verbrennung zur Verfügung. Es wird aber in diesem Fall kein Angebot für dieses angestrebte „zweistufige“ Verfahren (inkl. Garantie für Phosphorrückgewinnung) bei einer Ausschreibung vorgelegt werden – es kommt zu keiner Vergabe. Der § 20 der AVV konnte somit nicht vollinhaltlich umgesetzt werden. Die Verbrennungsasche müsste in diesem Fall (zwischen-) deponiert werden.

Seitens des Ordnungsgebers ist klarzustellen, dass eine unter Umständen notwendige (Zwischen-) Deponierung auch bei längerer Dauer von einer ALSAG-Verpflichtung ausgenommen ist.

Zum Thema „Fristenlauf: Umsetzung ab 1. Jänner 2030“

Seit Veröffentlichung des BAWP 2017 mit der darin enthaltenen „Strategie zur zukünftigen Klärschlambewirtschaftung“ wird die Verbrennung von kommunalem Klärschlamm als „Stand der Technik“ angesehen. Bereits 2017 wurde eine Studie („StraPhos“) beauftragt. An der Novelle der AVV wird zudem seit Jahren gearbeitet. Die Novelle der AVV soll nun mit 01.01.2024 Kraft treten.

Was sich jedoch seit Jahren nicht geändert hat, ist der Zeitpunkt, ab welchem der Klärschlamm einer Verbrennung und einer anschließenden weiteren Aufbereitung bzw. Verwertung zugeführt werden muss, nämlich der 1.1.2030.

Es erfolgt mit der Novelle der AVV 2022 ein Paradigmenwechsel einer jahrzehntelangen Klärschlambewirtschaftung in Österreich, die auf Bundes- und Ländergesetzgebung basiert. Dafür sind Vorlaufzeiten für Bewilligung, Planung, Ausschreibung, Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen und Maßnahmen notwendig, um die Klärschlammensorgung und in Folge die Phosphorrückgewinnung gesichert aufzustellen.

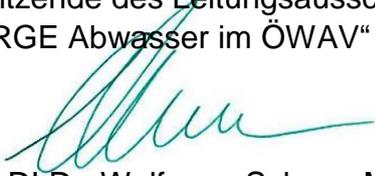
Aus Sicht der ARGE Abwasser ist es daher dringend notwendig einen Zeitraum von 10 Jahren ab in Kraft treten der Novelle der AVV festzuschreiben. Nur so kann aufbauend auf einer Rechtssicherheit der Paradigmenwechsel gesichert stattfinden und die große technische, organisatorische und wirtschaftliche Herausforderung gemeistert werden.

Abschließend bedanken wir uns nochmals namens des Leitungsausschuss der „ARGE Abwasser im ÖWAV“ für die Möglichkeit des Feedbacks im Rahmen dieses Stellungnahmeverfahrens, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Vorsitzende des Leitungsausschusses
„ARGE Abwasser im ÖWAV“



GF BR h.c. DI Dr. Wolfgang Scherz, MBA, CSE

Der Geschäftsführer



DI Manfred Assmann